

„Die Form der Wechselseitigkeit von Leistung und Gegenleistung
als vertragsimmanente Teilhabegerechtigkeit bei Kant“

von

D. Kleszczewski

Kant gilt als liberaler Denker, - und das zu Recht. Das angeborene Menschenrecht, die Idee eines Gesellschaftsvertrages, die gewaltenteilte Republik, all dies sind Kernelemente liberalen Rechtsdenkens, die sich auch bei Kant finden. Bei Kant meint Freiheit freilich nicht Wahlfreiheit.¹ Freiheit ist für ihn Autonomie.² Selbstgesetzgebung heißt freilich nicht bloß, sein eigenes Leben nach Regeln zu führen, Selbstgesetzgebung richtet sich auch und gerade darauf, sich mit Anderen unter gemeinsam gegebenen Gesetzen zu vereinigen. An dieser Stelle bekommt die Kategorie der Gemeinschaft einen herausgehobenen Stellenwert.³

Mein Vortrag zielt darauf, Rechtsverhältnisse als Gemeinschaftsverhältnisse auszuweisen. Dies möchte ich am Beispiel des gegenseitigen Vertrages näher ausarbeiten. Bei ihm

¹ *Immanuel Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Einleitung IV., AB 27, WW VIII, S. 332. Kants Schriften werden im Folgenden durch Angabe des jeweiligen Gliederungspunktes, der Seitenangabe der Originalausgaben sowie Band und Seitenzahl der von Weischedel herausgegebenen Ausgabe, 4. Auflage, 1982, nach folgenden Kürzeln zitiert: Kritik der reinen Vernunft = KrV; Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS(; Kritik der praktischen Vernunft = KpV; Metaphysik der Sitten = MdS; Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre = RL, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre = TL; Immanuel Kants Logik, ein Handbuch zu Vorlesungen = Logik.

² *Kant*, GMS(FN. 1) (Fn. 1), BA 87, WW VII, S. 74.

³ Seit *Ferdinand Tönnies*, *Gemeinschaft und Gesellschaft*; 2. Aufl., 1912 passim, pflegt man mit „Gemeinschaft“ eine Lebensform zu bezeichnen, die für die Beteiligten um ihrer selbst willen bedeutsam ist, während man mit „Gesellschaft“ zwischenmenschliche Beziehungen benennt, die wegen eines bestimmten Zweckes eingegangen werden. Bei Kant ist die Kategorie der Gemeinschaft dagegen viel grundlegender angesetzt: In der KrV bezeichnet diese Kategorie die Relation zwischen gleichzeitig existierenden Substanzen, die sich wechselseitig hinsichtlich ihrer Zustände bestimmen, *Kant*, KrV (Fn. 1) B 106, WW II, S. 118 (dazu: *Béatrice Loguensee*, *Kant and the Capacity to Judge: Sensibility and Discursivity in the Transcendental Analytic of the „Critique of Pure Reason“*, 1998, S. 375 ff.). In der KpV bezeichnet dies das Verhältnis zwischen Personen, insofern sich jede Person wechselseitig auf den Zustand der anderen bezieht, *Kant*, KpV (Fn. 1) A 117, WW VII, S. 185 (AA 5, 66) (dazu die Beiträge in: *Stefan Zimmermann* (Hrsg.): *Die Kategorien der Freiheit*, *Kant Studien Beiheft 193*, 2012). In der MdS macht Kant an verschiedenen Stellen Gebrauch von der Kategorie der Gemeinschaft. Dazu näher im Folgenden.

sticht die Wechselseitigkeit der Leistungen als Kennzeichen besonders hervor. Meine These ist nun nicht, dass diese Wechselseitigkeit dem Vertrag die Form gibt, sondern dass diese Wechselseitigkeit eine Form hat. Diese Form ist die Kategorie der Gemeinschaft; sie enthält auch das Kriterium für Vertragsgerechtigkeit.

Mein Vortrag stellt als erstes den systematischen Zusammenhang der Formeln des Kategorischen Imperativs heraus (I.). Dann zeige ich auf, dass ein ähnlicher Zusammenhang zwischen dem Rechtsprinzip und den drei *praecepta iuris* besteht, die Kant aus dem Römischen Recht entlehnt (II.). Als Nächstes lege ich dar, dass daraus ein Inbegriff von Erwerbsregeln folgt (III. A./B.). Mit diesen lässt sich dann der gegenseitige Vertrag als ein bestimmtes Gemeinschaftsverhältnis mit einem eigenen Gerechtigkeitskonzept ausweisen (III. C.).

I. Der Systemansatz in der GMS

Die Vertragslehre Kants geht wie Rechtsprinzip auf den K.I. zurück. Es ist daher zuerst dieser und dessen Herleitung zu betrachten. Es ist darzulegen, wie eine systematische Entfaltung des Prinzips eine vollständige Bestimmung der Maximen leistet und dass der K. I. in einem Freiheitsvermögens gründet, das man voraussetzen muss.

Grundprinzip der praktischen Philosophie Kants ist die Freiheit. In der Kritik der reinen Vernunft zeigt er, dass Freiheit möglich ist. In seiner zweiten Kritik legt Kant dar, wie Freiheit wirklich ist, nämlich als Gesetzgebung der praktischer Vernunft. Deren Prinzip ist der Kategorische Imperativ, dessen Grundformel verlangt, nach Maximen zu handeln, die man zugleich als allgemeines Gesetz wollen kann.⁴

Kant exemplifiziert den Kategorischen Imperativ anhand von drei weiteren Formeln. Die Naturgesetzformel lautet: „Handle so,

⁴ Kant, *GMS*(Fn. 1) (Fn. 1), BA 52, WW VII, S. 51.

als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte.“⁵ Sie betont das Moment der Formallgemeinheit der Maxime. Die Selbstzweckformel besagt bekanntlich: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als auch in der Person eines jeden anderen, jederzeit als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“⁶ Sie akzentuiert das Moment der subjektiv-materialen Verfasstheit menschlichen Handelns. Die Zweckreichformel lautet schließlich: „Demnach muß ein jedes vernünftige Wesen so handeln, als ob es durch seine Maximen jederzeit ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reich der Zwecke wäre.“⁷ Die Zweckreichformel integriert sowohl das Formelement allgemeiner Gesetzgebung als auch das materiale Element der Selbstzweckhaftigkeit und vereinigt so die Naturgesetzformel mit der Selbstzweckformel.⁸

Kant stellt keine weiteren Überlegungen zum systematischen Zusammenhang der Formeln an.^{9,10} Gleichwohl besteht er. Diese drei Formeln lassen sich nämlich der Form nach jeweils als eine Ausprägung der drei denkmöglichen Arten von unhintergehbaren Obersätzen identifizieren.¹¹ Es gibt drei und nur drei Arten von Obersätzen in Vernunftschlüssen: kategorische, hypothetische und disjunktive.¹² Die Selbstzweckformel hat die Form eines kategorischen Vernunftobersatzes. Ein solcher enthält ein Subjekt, das selbst nicht mehr als Prädikat gedacht werden kann.¹³ Entsprechend bestimmt die Selbstzweckformel die

⁵ Kant, GMS (Fn. 1) (Fn. 1), BA WW VII, S. 51.

⁶ Kant, GMS (Fn. 1) (Fn. 1), BA ,WW VII, S. 61.

⁷ Kant, GMS (Fn. 1) B 83, WW VII, S. 72.

⁸ Kant, GMS (Fn. 1) BA 80 f.; WW VII, S. 69f.

⁹ Kant, GMS (Fn. 1), WW VII, S. 69.

¹⁰ Ausführlich zum Folgenden: *Diethelm Kleszczewski*, Kants Ausdifferenzierung des Gerechtigkeitsbegriffs als Leitfaden der Unterscheidung von Unrechtsformen, in: Annette Brockmüller/Delf Buchwald/Dietmar von der Pfordten/Katja Tappe (Hrsg.): *Ethische und strukturelle Herausforderungen des Rechts*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 66 (1997), S. 77 ff.; *ders.*, *Selbständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung an einer Straftat*, Habilitationsschrift Hamburg 1998, S. 156 ff., 162 ff., 181 ff. (https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakultät_Juristen/Professuren/Kleszczewski/Dokumente/Forschung/HabilitationKleszczewski.pdf).

¹¹ *Kleszczewski*, ARSP BH 66 (Fn. 10), S. 77 ff.

¹² Kant, Logik (Fn. 1), § 60, A 190ff.; WW VI, 552f.

¹³ Vgl. Kant, KrV A 321ff., B 379f.; WW III, 327f.

Menschheit im Menschen als Subjekt aller möglichen Zwecke, das niemals bloß als Mittel angesehen werden darf.¹⁴ Die Naturgesetzformel hat die Form eines hypothetischen Vernunftobersatzes.¹⁵ Ein solcher enthält eine Voraussetzung, die selbst nichts weiter voraussetzt.¹⁶ Die Naturgesetzformel erhebt die Formallgemeinheit zu einem Kriterium der Richtigkeit der Maxime und befreit damit deren Geltung von empirischen Bedingungen. Die Reihe der nach ihr vorgenommenen Handlungen gründet demnach in einem empirisch Unbedingten. Schließlich weist die Zweckreichformel die Struktur eines disjunktiven Vernunftobersatzes auf. Diese Urteilsform zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Gesamtheit der Urteile, hier kategorische und hypothetische, als Bedingung der Geltung der einzelnen Urteile setzt.¹⁷ So verfährt die Zweckreichformel: Nach ihr sind einesteils nur diejenigen Maximen verallgemeinerbar, die auch die Person als Selbstzweck erhalten; anderenteils isoliert sie die Selbstzweckhaftigkeit nicht in einem einzelnen Subjekt, sondern verallgemeinert sie auf alle Menschen. Die Zweckreichformel stellt daher ein unbedingtes Ganzes aller praktischen Prinzipien dar und leistet so „eine vollständige Bestimmung aller Maximen“.¹⁸

Kant gründet den kategorischen Imperativ in einem Faktum der Vernunft. Darin ist ein defizienter Hinweis auf eine Tatsache gesehen worden.¹⁹ Das verkennt Kants Sprachgebrauch. Faktum meint bei Kant nicht eine beliebige Tatsache für das Bewusstsein;

¹⁴ Kant, GMS (Fn. 1) BA 82; WW VII, S. 71.

¹⁵ Dieser darf nicht verwechselt werden mit einem hypothetischen Imperativ. Letzterer setzt im Antezedenz empirische Bedingung voraus, während das Antezedenz eines hypothetischen Vernunftobersatzes ein Unbedingtes ist.

¹⁶ Vgl. Fn. 15.

¹⁷ Gerhard Schönrich, *Kategorien und transzendente Argumentation*, 1981, S. 108.

¹⁸ Kant, GMS (Fn. 1), WW VII, S. 70 (Hervorhebung im Original nicht übernommen).

¹⁹ Dieter Henrich, *Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft*, in: *Die Gegenwart der Griechen im neueren Denken*, Festschrift für Hans-Georg Gadamer, hrsg. v. Dieter Henrich, Walter Schulz, Karl-Heinz Volkmann-Schluck, 1960, 77 (82 f.).

Faktum meint die einem Subjekt zurechenbare Handlung.²⁰ Für die Herleitung des Kategorischen Imperativs bedeutet das: Ist der Teil des Denkvermögens, mit dem man oberste Grundsätze formuliert, die Vernunft, und lassen sich bestimmte Handlungsregeln als derart höchste Prämissen identifizieren, dann folgt daraus, dass sie nicht der Natur oder einer kontingenten Lebensvollzug entnommen sind, sondern sich dem eigenen unbedingten Regelsetzungsvermögen verdanken.

Dieses Faktum der Vernunft verweist nun auf die Freiheit des Menschen: Man kann sich „unmöglich eine Vernunft denken, die mit ihrem Bewußtsein in Ansehung ihrer Urteile anderwärts her eine Lenkung empfinde“.²¹ Es wäre daher ein Widerspruch, sich im Akt des Statuierens der eben genannten Obersätze als unfrei zu betrachten. Die These der ersten Kritik, dass Kausalität aus Freiheit möglich ist, erlaubt es nun auch, die Idee eines Reiches in freier Wechselwirkung zueinander stehender Wesen anzunehmen.²² In theoretischer Einstellung entspricht dem zwar keine Anschauung. Es gibt aber ein Gegenstück in praktischer Hinsicht: die Zweckreichformel! Sie verlangt von uns, Regeln zu entwerfen, mit denen man aufeinander wechselseitig als Selbstzwecke wirken kann. Als Wesen, die gleichzeitig denken und handeln, können wir nun diese Sollensanforderung im Lichte jener Idee interpretieren, sie „gleichsam als Vorzeichnung zum Muster“²³ nehmen. Dann zeigt sich die Gesetzgebung gemäß dem Kategorischen Imperativ nicht als eine Bindung des Willens, sondern als Wirklichkeit seiner Freiheit. Gerade die Verwendung der praktischen Kategorie der

²⁰ Kant, MdS (Fn. 1), Einleitung IV., WW VIII, S. 334. Dies betonen auch: Jochen Bojanowski, *Kants Theorie der Freiheit*, 2006, S. 60 ff.; Martin Heuser, „Man kann das Bewußtsein dieses Grundgesetzes ein Factum der Vernunft nennen“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 26 (2018), S. 343 ff.; Klaus Steigleider, *Kants Moralphilosophie*, 2002, S. 102 ff.; Marcus Willaschek, *Praktische Vernunft, Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, 1992, S. 177 ff.; Michael Wolff, *Warum das Faktum der Vernunft ein Faktum ist*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 57 (2009), S. 511 ff.

²¹ Kant, *GMS* (Fn. 1), WW VII, S. 83.

²² Kant, *KrV* (Fn. 1), WW II, S. 432, 679.

²³ Kant, *KpV* (Fn. 1), WW VII, S. 157.

Gemeinschaft in der Zweckreichformel stellt so den Bezug zur Freiheit her.

II. Rechtsprinzip und grundlegende Rechtspflichten

A. Die Rechtslehre der Metaphysik der Sitten wendet den eben vorgestellten Systemansatz der Grundlegungsschrift auf das äußere praktische Verhältnisse mehrerer Menschen zueinander an.

1. Das Rechtsprinzip lautet daher wie folgt: „handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann.“²⁴ Es begründet sich wie folgt²⁵: Nach der Zweckreichformel sind die Menschen verbunden, ihre Beziehung zueinander als ein Verhältnis wechselseitig sich respektierender Selbstzwecke einzurichten. Reflektiert der Mensch nun als Vernunftwesen auf sich in seiner Endlichkeit, so muss er sich eingestehen, dass Zufälle oder Widerwillen ihn daran hindern können, die Selbstzweckhaftigkeit anderer hinreichend zu achten. Da nun aber auch deren Selbstzweckhaftigkeit ausnahmslos sein soll, muss die eigene Vernunft postulieren, dass man von anderen Menschen tätlich eingeschränkt werden darf, um die Selbstzweckhaftigkeit eines jeden zu gewährleisten.²⁶ D. h. alle Personen haben wechselseitig ein Recht, sich gegenseitig zu verpflichten, ein Recht, dass zudem mit einer Zwangsbefugnis verbunden ist.²⁷ Hieraus folgt schließlich auch eine immanente Grenze der Rechtspflicht: Sie geht nur auf äußeres Wohlverhalten und

²⁴ Kant, MdS (Fn. 1), RL, § C, AB WW VIII, S. 338.

²⁵ Zum folgenden s. Ernst Amadeus Wolff, Das neuere Verständnis von Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 97 (1995), S. 787 (814 ff.).

²⁶ MdS, RL, § C, WW VIII, S. 338.

²⁷ So die Überschrift bei Kant, MdS, RL § D, AB 35, VIII, S. 338. Eingehend dazu Kersting (Fn. 45), 75ff., der allerdings Recht und Zwangsbefugnis ohne weiteres in eins setzt.

beinhaltet daher nicht auch einen Anspruch darauf, die Rechtspflicht um ihrer selbst willen zu befolgen.²⁸

2. Aus diesem Rechtsprinzip folgen drei grundlegende Rechtspflichten, die Kant in Anlehnung an die *praecepta iuris* des Römischen Rechts formuliert.²⁹ Als erste die *lex iusti*: „*Sei ein rechtlicher Mensch. [...] mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck.*“ Als zweite die *lex iuridica*: „*Tue niemandem Unrecht.*“ Und als dritte die *lex iustititae*: „*Tritt [...] in eine Gesellschaft mit andern, in welchem jedem das Seine erhalten werden kann [...].*“³⁰ Die ersten beiden Pflichten ergeben sich recht zwanglos aus der Anwendung der Selbstzweck- bzw. der Naturgesetzformel auf zwischenmenschliche Verhältnisse. Die Begründung der dritten erfordert dagegen einen eigenen Reflexionsschritt:

Man kann sich die Menschen so rechtliebend wie möglich vorstellen, gleichwohl bilden sie ihre Handlungsgrundsätze im Ausgang von ihrer je eigenen privaten Perspektive.³¹ So kommt es, dass Maximen, von denen jede für sich als allgemeines Gesetz gedacht werden kann, sich gleichwohl einander ausschließen können (z. B. das Gebot des Rechts- bzw. des Linksverkehrs). Beharrt nun jede Seite darauf, das eigene Rechtsverständnis durchzusetzen, droht ein Zustand der Gesetzlosigkeit³² und der Gewalt³³. Um dieser Gefahr zu entgehen, ist daher jedermann dazu verpflichtet, sich zur Sicherung des Seinen mit allen anderen unter einer kollektiv-allgemeinen Gesetzgebung mittels eines ursprünglichen Kontrakts zu vereinigen.³⁴

²⁸ Kant, MdS (Fn.1), RL §§ B, C, AB 33ff.; VIII, S. 337 ff. Dies schließt moralteleologische Deutungen der Rechtslehre aus, s. Kersting (Fn. 45), 42ff.

²⁹

³⁰ Kant, MdS, RL, Einteilung der Rechtslehre A., WW VIII, S. 344.

³¹ Kant, MdS, RL, § 44, WW VIII, S. 430.

³²

³³

³⁴ Kant, MdS, RL, Einteilung der Rechtslehre A., WW VIII, S. 344; Kant, MdS, RL, § 47, WW VIII, S. 434.

Hier kommt also die Kategorie der Gemeinschaft als Rechtspflichtinhalt ins Spiel. Zwei Aspekte dieser Rechtspflicht seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben: Sie enthält zum einen das Verbot, niemanden aus der Gemeinschaft auszuschließen, und zum anderen das Gebot, die Gemeinschaftsbildung nach Regeln zu vollziehen, denen jedermann zustimmen kann.

III. Das Privatrecht Kants

Das ist nun auf das Privatrecht zu beziehen.

In der Einleitung zu seiner Rechtslehre macht Kant eine Unterscheidung von ausschlaggebender Bedeutung: den zwischen innerem und äußeren Mein und Dein. Zunächst legt er dar, dass aus dem Rechtsprinzip ein ursprüngliches Menschenrecht auf Leben, Leib und Freiheit, das innere Mein und Dein, folgt.³⁵ Dieses Menschenrecht gilt strikt egalitär. Anders steht es dagegen mit dem äußeren Mein und Dein, etwa dem Eigentum oder anderen subjektiv privaten Rechten.³⁶ Sie sind dem Menschen nicht „angeboren“.³⁷ Sie müssen durch Erwerbsakte erst zur Entstehung gebracht werden. Ihr Erwerb steht daher unter besonderen Legitimationsbedingungen.

Das Privatrecht Kants gliedert sich in drei Hauptstücke. Das erste behandelt die Frage, ob und wie eine Person überhaupt etwas Äußeres ihr Eigen nennen kann.³⁸ Das beiden folgenden Hauptstücke befassen sich dann – kurz gesagt – mit dem Erwerb von äußeren Gegenständen, einmal unter dem Blickwinkel der kommutativen, ein andermal in der Perspektive der distributiven Gerechtigkeit.³⁹

³⁵ Kant, MdS, RL, Einl., Einteilung der Rechtslehre B., WW VIII, S. 345 f.

³⁶ Kant, MdS, RL, §§ 1, 4, 5, 17. WW VIII, S. 353, 355–357, 357 f., 383 f.

³⁷ Kant, MdS, §§ 1, 4, 10, WW VIII, S. 353 f., 355 f., 368.

³⁸ Kant, MdS, RL, §§ 1–9, WW VIII, S. 353 ff.

³⁹ Kant, MdS, RL, § 36, WW VIII, S. 412.

Kant unterteilt die äußeren Gegenstände in drei Klassen: Sachen, Leistungen und Zustände der Teilhabe an besonderen Gemeinschaften wie z. B. die Ehe.⁴⁰ Dem entsprechen bei ihm drei Formen des Erwerbs: das Sachenrecht, das persönliche Rechte und das dinglich-persönliche Recht.⁴¹ Das persönlichen Recht besteht in dem Anspruch auf eine fremde Leistung und ist Gegenstand der Vertragslehre Kants⁴², die ich gleich näher beleuchten möchte. Bevor dies geschieht, wende ich mich kurz der Frage zu, ob es überhaupt möglich ist, etwas Äußeres sein Eigen zu nennen, und gebe dann einen Überblick über den ursprünglichen Erwerb von Sachen, dessen Strukturen in gewisser Weise paradigmatische Bedeutung auch für die anderen Erwerbsformen zukommt.

A. Das Haben von Äußerem

Zu begründen ist also als erstes ein subjektiv privates Recht an äußeren Gegenständen. Dies lässt sich am einfachsten anschaulich machen, durch die Beziehung einer Person zu einer Sache, die nicht dadurch aufgehoben wird, dass die Person die tatsächliche Gewalt über diesen Gegenstand verloren hat. Ein solches Recht setzt z. B. § 985 BGB voraus, wenn er formuliert: „Der Eigentümer kann vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.“ Wer nun für sich ein solches Recht an einer bestimmten Sache behauptet, der legt allen anderen eine besondere Verpflichtung auf, sich der Einwirkung gerade auf diese Sache zu enthalten (vgl. § 903 S. 1 BGB). Dadurch beansprucht er zu seinen Gunsten, die Freiheit der anderen in ungleicher Weise einzuschränken, etwas, was mit der strikt egalitären Garantie von Rechten zunächst einmal nicht in Einklang steht.⁴³ Zu begründen ist daher ein Erlaubnisgesetz⁴⁴, das eine Ausnahme von einer arithmetisch gleichen Rechtezuordnung legitimiert.

⁴⁰ Kant, MdS, RL, § 4, 10, WW VIII, S. 355 f., 370.

⁴¹ Kant, MdS, RL, § 10, WW VIII, S. 370.

⁴² Kant, MdS, RL, § 18, WW VIII, S. 383.

⁴³ Kant, Dazu MdS, RL § 2 Abs. 3, WW VIII, S. 355.

⁴⁴ Ebenda.

Dies geschieht bei Kant durch Widerlegung der Gegenposition:

Die Maxime, dass niemand Sachen als eigene haben darf, lässt sich nicht ohne performativen Widerspruch verallgemeinern: Täte man dies, würde man sämtliche Sachen (äußeren Gegenstände) außerhalb jedweden Gebrauchs stellen. Es wäre eine Selbstgesetzgebung, mit der man sich und jede andere Person komplett entmächtigen würde. Das würde der ersten grundlegenden Rechtspflicht: „Behaupte Dich als Selbstzweck!“ widerstreiten. Die praktische Vernunft postuliert daher: Es muss möglich sein, äußere Gegenstände einer Person privat in einer Weise zuzuordnen, dass diese dem Inhaber auch dann gehören, wenn er die tatsächliche Sachherrschaft verloren hat. Kant nennt dies einen bloß rechtlichen bzw. einen intelligiblen Besitz.

Ist also ein solcher Besitz möglich, so ist die Erlaubnis dazu freilich nicht unbegrenzt. Denn sie folgt ja aus einem Erlaubnisgesetz, also einer Regel, die für alle Menschen gilt, die allen Menschen eine solche Erlaubnis, etwas Äußeres haben zu dürfen, gewährt. Folglich ist das Habenkönnen der einen Person beschränkt durch das Habenkönnen aller Anderen. Schließlich gibt es bei Kant kein Gesetz ohne einen Gesetzgeber. Dieser kann nach den oben angestellten Überlegungen zur dritten grundlegenden Rechtspflicht nur der kollektiv allgemeine Wille Aller sein. Folglich lässt sich ein privater Besitz als rechtlicher nur denken, wenn er mit der Idee eines Zustandes, in dem alle unter einem gemeinsamen Willen vereinigt gedacht werden, übereinstimmt.⁴⁵ Die Möglichkeit privaten Besitzes wird also im Lichte eines hier erst einmal nur gedachten Gemeinschaftsverhältnis begründet und begrenzt.

⁴⁵ Vgl. dazu auch Kant, MdS, RL, § 9 Abs. 1, WW VIII, S. S. 366.

B. Die Erwerbslehre

1. Das zweite Hauptstück des Privatrechts konkretisiert nun diese Überlegungen dahingehend, wie Personen bestimmte äußere Gegenstände sich zu eigen machen können. Im Unterschied zum inneren Mein und Dein ist Äußeres der Person nicht angeboren; es muss vielmehr erworben werden.⁴⁶ Hierzu stellt Kant ein allgemeines Prinzip der äußeren Erwerbung auf. Es lautet:

„Was ich (nach dem Gesetz der äußeren Freiheit) in meine Gewalt bringe

und wovon [...] Gebrauch zu machen ich (nach dem Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe,

endlich, was ich (gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens) will, es soll mein sein,

das ist mein.“⁴⁷

Daraus folgt zweierlei:

Erstens: Ohne ein in Raum und Zeit vollzogenes Erwerbsbemühen, kann eine Person keinen äußeren Gegenstand ihr Eigen nennen.

Zweitens: Dieses Erwerbsbemühen begründet nur dann private Habe, wenn es dem Rechtsprinzip und den drei daraus abgeleiteten grundlegenden Rechtspflichten genügt.

2. Für den ursprünglichen Erwerb an Sachen bedeutet dies nun: Wenn jemand einen Gegenstand als erster in Besitz nimmt und dabei das Rechtsprinzip und alle drei grundlegenden Rechtspflichten einhält, dann haben alle Anderen die Pflicht, zuzustimmen, dass das so Erworbenes sein Eigen wird. Aus dem Blickwinkel der Vernunft stellt sich die Aneignung einer Sache durch eine Person daher (zugleich) als ein Akt der Zuteilung aus dem vereinigten Willen Aller dar. An diese Stelle rückt Kant dann die Idee des Gesamtbesitzes ein. Denn wer etwas einem anderen zuteilen will, muss selbst im Besitz des Zuzuteilenden

⁴⁶ Kant, MdS, RL, § 10, WW VIII, S. 368.

⁴⁷ Kant, MdS, RL, § 10, WW VIII, S. 368.

sein. Ist es der vereinigte Wille Aller, der zuteilt, so müssen wir alle uns dennotwendig als im Gesamtbesitz aller Dinge stehend begreifen.

Dieser Gesamtbesitz ist kein historisches Faktum. Er ist wie die Idee des ursprünglich vereinigten Willens eine zeitlos geltende Vernunftidee. Diese liegt folglich jedwedem Erwerb von Sachen permanent zugrunde. Das bedeutet aber auch: Jeglicher private Sachbesitz ist in seinem Bestand durchgehend dadurch bedingt, dass diese Konformität auch weiterhin besteht. Ändern sich die Verhältnisse, hindert etwa eine überaus große private Anhäufung von Gütern andere daran, ihr Auskommen zu finden⁴⁸, dann legitimiert diese Vernunftidee eine Korrektur, um eine Verletzung des Exklusionsverbotes zu vermeiden und einem jeden ein Mindestmaß an Partizipation am Sachbesitz zu gewähren. So erweitert sich das Rechtsverhältnis, dass zunächst nur als Gemeinschaftsverhältnis von Person gedacht war, zu einer Rechtsgemeinschaft der Sachbesitzer.

C. Die Vertragslehre

1. Kommen wir nun auf Kants Vertragslehre zu sprechen. Gegenstand des vertraglichen Erwerbs ist das persönliche Recht. Es ist ein Recht, von einer anderen Person eine Leistung zu fordern. Die Leistung besteht dabei in jedweder praktisch denkmöglichen Betätigung der Willkür. Nun ist die Freiheit zur Betätigung der eigenen Willkür elementarer Bestandteil des angeborenen Menschenrechts (s. o.). Dieser Selbstbesitz kommt jeder Person originär ausschließlich individuell zu. Folglich lässt sich eine fremde Leistung nicht wie eine herrenlose Sache ursprünglich und eigenmächtig erwerben. Dem Wille des einen, der die Leistung erlangen will, muss vielmehr ein entsprechender Wille des anderen entsprechen, der leisten soll. Der Erwerb eines

⁴⁸ Vgl. dazu *Julius Ebbinghaus*, *Gesammelte Aufsätze*, Darmstadt 1968, S. 329. Zu Aneignungsschranken bei Kant: Vorarbeiten, AA 23, 286.

persönlichen Rechts geschieht daher durch Vertrag.⁴⁹ Er ist demnach stets ein abgeleiteter Erwerb. Daher müssen beide Seiten dahin übereinkommen, dass die eine Seite der anderen Seite etwas nahtlos überträgt.

Kant entwickelt seine Vertragstheorie im Ausgang vom einseitigen Vertrag, dem Versprechen.⁵⁰ Hier kommen die Kontrahenten darin überein, dass die eine Seite, der Schuldner, der anderen Seite, dem Gläubiger, den Besitz an seiner Willkür insofern überlässt, als dass dieser das Vermögen zukommt, erstere „zu einer gewissen Tat zu bestimmen.“⁵¹ Gegenstand der Übertragung durch Vertrag ist dabei nicht primär eine Sache, sondern die Tätigkeit einer Vertragspartei, sei es als solche, wie bei einer Dienstleistung, sei es im Hinblick auf eine Sache, wie z. B. bei der Schenkung.

2. Um einen rechtswirksamen Vertrag handelt es sich hier nur, wenn alle Erwerbsregeln eingehalten sind. Besonderer Bedeutung kommt dabei der dritten zu. Die Ausführungen Kants hierzu klingen zunächst rechtstechnisch. Ihnen liegt aber eine Gerechtigkeitsüberlegung zugrunde. Wie dargelegt, dient der Vertrag dazu, etwas direkt vom Veräußerer auf den Erwerber zu übertragen. Aus diesem Grund muss Stetigkeit im Besitz des Leistung(sgegenstandes) herrschen. Daher darf man sich den Erwerbsvorgang nicht so denken, dass der Veräußerer auf das Seine verzichtet, damit der Erwerber sich dieses aneignen kann. Denn dann wäre der Besitz vorübergehend unterbrochen. Es könnte allenfalls ein (neuer) ursprünglicher Erwerb stattfinden. Um etwas zu übertragen, ist es stattdessen nötig, dass beide einen gemeinsamen Willen bilden, der die Kontinuität des Besitzes garantiert und den Transfer vornimmt. Dazu muss man nun annehmen, dass dieser gemeinsame Wille beider Vertragspartner (zumindest) eine logische Sekunde lang den Oberbesitz am Leistungsgegenstand innehat und im gleichen Moment sodann dem Schuldner seinen Anteil

⁴⁹ Kant, MdS, RL, § 18, WW VIII, S. 382 f.

⁵⁰ Kersting, WG, S. 295 m. w. N.

⁵¹ Kant, MdS, RL, § 18, WW VIII, S. 382

am Besitz entzieht und diesem dann dem Gläubiger ausschließlich zuteilt.

Um dies zu bewältigen, reicht nun eine rein faktische Übereinkunft nicht aus. Vielmehr kann der Gläubiger die Leistung nur dann rechtmäßig (der dritten Erwerbsregel gemäß) einfordern, wenn der von beiden Vertragsparteien gebildete Wille der Idee des ursprünglich vereinigten Willens entspricht. Nur wenn dies der Fall ist, entsteht ein intelligibles Band zwischen beiden Seiten, so dass es auf das Nacheinander von Antrag und Annahme, wie es sich im Raum und Zeit vollzieht, nicht ankommt⁵² und dem Gläubiger mit dem Forderungsrecht der intelligible Besitz an der Leistung eingeräumt und dem Schuldner eine entsprechende Pflicht auferlegt wird. So wird der Vertrag als wirklich bestehendes, freilich nur punktuelles Gemeinschaftsverhältnis der beiden Kontrahenten begründet.

Damit die faktische Einigung der Idee des ursprünglich vereinigttem Willens entspricht, darf sie aber insbesondere nicht dem Exklusionsverbot widersprechen. Das bedeutet, dass die Leistungspflicht für den Schuldner nicht einen Umfang annehmen darf, die ihn unfähig macht, sich aus eigener Kraft selbst zu erhalten. Zu derartigen Schranken der Leistungspflicht finden sich im zweiten Hauptstück der Rechtslehre zwar keine Ausführungen. Es gibt aber Passagen im dritten Hauptstück, die in diese Richtung weisen. Daher meine ich, dass die Schranken der Leistungspflicht zwingend aus den drei Erwerbsregeln folgen.⁵³

3. Das eben Entwickelte lässt sich nun auch fruchtbar machen für den gegenseitigen Vertrag. Hier tritt zwar die Gegenleistung an die Stelle des Vermögensabflusses, der durch die Leistung bewirkt wird. Hat die Leistung jedoch ein Ausmaß, dass sie für sich genommen ihren Schuldner unfähig zur Selbsterhaltung als freiem Wesen machen würde und fällt die Gegenleistung so gering aus, dass diese Gefahr nicht gebannt ist, dann haben wir

⁵² Kant, MdS, RL, § 19, 384.

⁵³ Stützung: Kant, RL, § 37, WW VIII, S. 413; RL, § 38, WW VIII, S. 415.

letztlich die gleiche Situation wie bei einem einseitigen Vertrag. Wäre es das Ergebnis des Leistungsaustausches, dass die eine Seite verarmt, würde sie aus der Gemeinschaft von Erwerbbern, wie sie durch den gegenseitigen Vertrag gestiftet wird, ausgeschlossen werden. Folglich steht hier die dritte Erwerbsregel ebenfalls der rechtswirksamen Begründung einer Leistungspflicht entgegen. Meines Erachtens lässt sich daher das Rechtsinstitut der *laesio enormis* in seiner strengen Fassung nach den Grundsätzen der Erwerbslehre Kants reformulieren.

5. Schluss

Ich komme zum Schluss: Die Form der Wechselseitigkeit von Leistung und Gegenleistung besteht nicht darin, dass sie so, wie sie sind, gegeneinander ausgetauscht werden. Die Form der Wechselseitigkeit wird bestimmt durch die drei Erwerbsregeln. Insbesondere aufgrund der dritten Erwerbregel besteht die Form im gegenseitigen Vertrag in einer punktuell für den Leistungsaustausch gebildeten Gemeinschaft, die durch den gemeinsamen Willen der Kontrahenten gemäß der Idee des ursprünglich vereinigten Willens gestiftet wird. Sie gewährleistet eine vertragsimmanente Austauschgerechtigkeit.